

Merkblatt Patientenverfügung und Vorsorgeauftrag

1. Pflichten des Pflegezentrum Riedbach

Das Pflegezentrum Riedbach hat die Persönlichkeit urteilsunfähiger Bewohner zu schützen und den Aussenkontakt zu fördern (Art. 386 Abs. 1 ZGB).

Kümmert sich ausserhalb des Pflegezentrum Riedbach niemand um den urteilsunfähigen Bewohner, muss die Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde benachrichtigt werden, damit diese bei Bedarf eine Begleitbeistandschaft errichten kann (Art. 386 Abs. 2 ZGB). Mit diesen Bestimmungen soll vermieden werden, dass der urteilsunfähige Bewohner bei der Wahrnehmung seiner Interessen zu stark von der Umgebung im Pflegezentrum und von einzelnen nahestehenden Personen abhängig ist. Zudem muss die KESB erfahren, wenn keine vertretungsberechtigten Personen da sind und somit eine Vertretung für den urteilunfähigen Bewohner fehlt.

Ob ein Bewohner urteilsunfähig ist, wird von einem Arzt beurteilt.

2. Vertretung bei medizinischen Massnahmen

Bei medizinischen Massnahmen bestehen für einen breiteren Kreis von nahestehenden Personen gesetzliche Vertretungsrechte. Das gilt namentlich für Behandlungen, denen sich der urteilsunfähig gewordene Bewohner unterziehen muss, **ohne dass dazu eine Patientenverfügung vorliegt**.

Die folgenden Personen sind der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern (Art. 378 Abs. 1 ZGB):

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Sind mehrere Personen gleichzeitig vertretungsberechtigt, entscheiden sie gemeinsam. Das Pflegepersonal darf voraussetzen, dass jede mit dem Einverständnis der anderen handelt. Folglich reicht es aus, wenn eine von mehreren vertretungsberechtigten Personen einen Entscheid trifft. Die Behandelnden müssen die anderen nicht auch noch konsultieren (Art. 378 Abs. 2 ZGB).

Fehlen in einer Patientenverfügung Weisungen, so entscheidet die vertretungsberechtigte Person nach dem mutmasslichen Willen und den Interessen der urteilsunfähigen Person (Art. 378 Abs. 3 ZGB). Die Entscheidung der vertretungsberechtigten Person ist für das Pflegepersonal verbindlich.

Die aufgeführten Personen sind lediglich berechtigt, nicht aber verpflichtet, das ihnen zustehende Vertretungsrecht auszuüben. Sind keine vertretungsberechtigten Personen vorhanden oder ist keine der vertretungsberechtigten Personen bereit, die Vertretung zu übernehmen, können sich die Behandelnden (trotz Berufsgeheimnis) an die KESB wenden und diese errichtet eine Vertretungsbeistandschaft (Art. 381 ZGB). In Fällen, in denen wegen Dringlichkeit einer medizinischen Massnahme keine Zeit besteht, um die vertretungsberechtigte Person zu informieren und deren Entscheid einzuholen, sind Ärztinnen und Ärzte befugt, die im Interesse der Gesundheit der betroffenen Person notwendigen Entscheide zu treffen. Dringlichkeit ist nicht nur in eigentlichen Notfallsituationen gegeben, sondern auch wenn eine medizinische Massnahme zum Wohl der Patientin nicht aufgeschoben werden sollte, bis die KESB entschieden hat.

Die KESB schreitet ein bei Unklarheit, wer vertretungsberechtigt ist, bei unterschiedlichen Auffassungen der vertretungsberechtigten Personen über die richtige medizinische Massnahme, bei Gefährdung der Interessen der urteilsunfähigen Person.

3. Patientenverfügung

3.1 Grundsätzlich

Solange ein Bewohner urteilsfähig ist, trifft er selbst alle Entscheidungen über seine **medizinischen** Behandlungen auf der Grundlage der Empfehlungen des Pflegepersonals und des Arztes. Eine Patientenverfügung kommt nur dann zum Einsatz, wenn ein Bewohner infolge eines Unfalls oder einer Krankheit nicht mehr urteilsfähig ist.

3.2 Gültigkeit und Wirksamkeit von Patientenverfügungen

Jede urteilsfähige Person kann eine Patientenverfügung erstellen. Juristisch sind alle Patientenverfügungen gültig, wenn sie freiwillig, in urteilsfähigem Zustand verfasst worden sind, sich auf medizinische Behandlungen beziehen sowie handschriftlich datiert und unterschrieben sind.

Die vom Bewohner in der Patientenverfügung getroffenen Festlegungen gelten nur in der Situation, in der er nicht mehr in der Lage ist, selbst zu entscheiden. Sobald der Bewohner wieder urteilsfähig ist, bespricht das Pflegepersonal alle anstehenden Therapieentscheidungen wieder mit dem Bewohner unabhängig davon, was er in seiner Patientenverfügung festgelegt hat.

3.3 Verbindlichkeit der Patientenverfügung

Die Patientenverfügung eines Bewohners ist grundsätzlich verbindlich. Trotzdem gibt es Ausnahmen:

- Verfasser war zum Zeitpunkt der Errichtung urteilsunfähig;
- Patientenverfügung verstösst gegen gesetzliche Bestimmungen (z. B. verlangt ein Bewohner eine direkte aktive Sterbehilfe);
- Patientenverfügung beruht nicht auf freiem Willen (z. B. wenn konkrete Hinweise vorliegen, dass ein Bewohner im Zeitpunkt des Verfassens der Patientenverfügung unter Druck gesetzt wurde oder Zwang ausgeübt wurde oder sie bezüglich der Errichtung irrte);
- Patientenverfügung entspricht nicht mehr dem Willen des Errichters (z. B. wenn sich der Bewohner seit der Errichtung explizit anders als schriftlich festgehalten geäußert hat).
- Therapie erscheint aus medizinischer Sicht aussichtslos

4. Gesetzliche Vertretung durch Angehörige

Wird eine verheiratete oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebende Person urteilsunfähig, so ist der Ehegatte oder der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin zur Vertretung berechtigt. Voraussetzung dafür ist, dass sie im gleichen Haushalt lebt oder regelmässig persönlichen Beistand leistet und dass kein Vorsorgeauftrag und keine entsprechende Beistandschaft besteht (Art. 374 Abs. 1 ZGB).

In einer solchen Situation kann der Ehegatte oder der eingetragene Partner bzw. die eingetragene Partnerin

- alles tun, was zur Deckung des üblichen Unterhalts normalerweise erforderlich ist;
- die ordentliche Verwaltung des Einkommens und des Vermögens vornehmen;
- die Post öffnen und erledigen. (Art. 374 Abs. 2 ZGB)

Sind im Rahmen der Vermögensverwaltung ausserordentliche Handlungen erforderlich (z. B. der Verkauf einer Liegenschaft oder die Liquidation einer Firma), dann ist die Zustimmung der KESB einzuholen (Art. 374 Abs. 3 ZGB, Art. 416 ZGB).

Manchmal verlangen z. B. Banken eine Bestätigung, dass der Ehegatte oder der eingetragene Partner / die eingetragene Partnerin zur Vertretung berechtigt ist. In einem solchen Fall kann bei der KESB eine Urkunde über die Vertretungsberechtigung verlangt werden (Art. 376 Abs. 1 ZGB).

5. Vorsorgeauftrag

Mit einem Vorsorgeauftrag kann ein Bewohner festlegen, wer an seiner Stelle Entscheidungen trifft und ihn vertreten soll in **gesundheitlichen, finanziellen und juristischen** Angelegenheiten, falls der Bewohner nicht mehr urteilsfähig ist. Sobald die Urteilsunfähigkeit (z. B. Altersdemenz, schwerer Hirnschlag und dergleichen) eingetreten ist, muss der Vorsorgebeauftragte die KESB informieren. Die KESB prüft in jedem Fall, ob eine Urteilsunfähigkeit vorliegt. Nur dann tritt der Vorsorgeauftrag in Kraft. Wie ein Testament muss der Vorsorgeauftrag handschriftlich verfasst oder durch einen Notar beglaubigt werden.

Die KESB ist mit dem Vorsorgeauftrag also nicht vollständig ausgeschaltet. Immerhin kann der Vorsorgebeauftragte aber viel unabhängiger handeln als ein Beistand, vor allem wenn ihm auch betreffend besonders wichtiger Geschäfte wie z. B. nach Art. 416 ZGB ausdrücklich Vollmacht erteilt wird.

6. Vollmacht

Ähnliche Wirkungen wie ein Vorsorgeauftrag hat eine Vollmacht. Eine Vollmacht gilt jedoch nicht wie der Vorsorgeauftrag erst ab Eintritt der Urteilsunfähigkeit, sondern grundsätzlich bereits ab ihrer Erteilung. Falls die Vertretung jedoch erst ab Eintritt der eigenen Urteilsunfähigkeit möglich sein soll, ist es seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts nicht mehr möglich, dies mittels Vollmacht zu regeln. Es ist ein Vorsorgeauftrag nötig und mit den entsprechenden Vollmachten zu ergänzen.

Damit sich die bevollmächtigte Person gegenüber Banken, Versicherungen, Behörden etc. rechtgenügend ausweisen kann, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen. Bei wichtigen Geschäften, im Verkehr mit dem Ausland, oder wenn Gefahr besteht, dass die Vollmacht von Dritten angezweifelt werden könnte, ist es ratsam, die Unterschrift beglaubigen zu lassen. Eine Vollmacht kann jederzeit abgeändert oder widerrufen werden.

Die vollmachtgebende Person kann Inhalt und Umfang der Vollmacht frei gestalten und selber bestimmen, welche Geschäfte die bevollmächtigte Person für sie vornehmen soll. Man kann einer Person Vollmacht für bestimmte Geschäfte (Verkauf einer Liegenschaft, Führung eines Prozesses, Bankgeschäfte etc.) erteilen, oder man kann sie generell dazu ermächtigen, alle Rechtshandlungen und Geschäfte vorzunehmen (Generalvollmacht). Da Banken vielfach eigene Vollmachtsformulare verwenden, wird empfohlen, bei den entsprechenden Banken separate, bankeigene Vollmachten zu hinterlegen.

Die Vollmacht erlischt mit dem Tod oder mit dem Verlust der Urteilsfähigkeit der vollmachtgebenden Person, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht. **Soll die Vollmacht auch gültig bleiben, wenn die vollmachtgebende Person stirbt oder urteilsunfähig wird, ist dies in der Vollmacht ausdrücklich festzuhalten.** Trotzdem sind insbesondere Banken häufig nicht mehr bereit, Vollmachten zu akzeptieren, wenn die vollmachtgebende Person urteilsunfähig geworden ist.

Ist die vollmachtgebende Person urteilsunfähig geworden und werden ihre Interessen von der bevollmächtigten Person ungenügend gewahrt, so ergreift die KESB erwachsenenschutzrechtliche Massnahmen wie z. B. die Errichtung einer Beistandschaft.

Bis zur dauernden Urteilsunfähigkeit sind verschiedene Stufen denkbar, die noch keineswegs eine Information der KESB erfordern. Neben der rein tatsächlichen Verhinderung des Auftraggebers (längere Auslandabwesenheit, Unfall und dergleichen) können auch Gebrechlichkeit, Bequemlichkeit, Überforderung, Zeitmangel oder eine bloss vorübergehende Urteilsunfähigkeit eine Vertretung als sinnvoll und zulässig erscheinen lassen, ohne dass die KESB informiert werden muss (bzw. nicht einmal informiert werden darf, da ja eine dauernde Urteilsunfähigkeit gerade nicht vorliegt).

7. Vertretung

7.1 Umfang des Vertretungsrechts

Die Vertretung ist berechtigt, den gemäss Behandlungsplan vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen zuzustimmen oder sie zu verweigern. Sie kann somit auch einer Einweisung der urteilsunfähigen Person in ein Spital zustimmen. Für die Einweisung in eine psychiatrische Klinik für die Behandlung einer psychischen Störung ist jedoch die KESB oder der behandelnde Arzt zuständig.

Die vertretungsberechtigte Person wiederum muss nach dem mutmasslichen Willen des Bewohners entscheiden. Sie hat der Entscheidung nicht ihre eigenen Wertungen und Auffassungen zu Grunde zu legen, sondern diejenigen des urteilsunfähigen Bewohners. Der zwingend zu erstellende Behandlungsplan muss, wenn immer möglich, auch dem urteilsunfähigen Bewohner vorgelegt werden, damit auch dieser in die Entscheidungen einbezogen werden kann. Dieses Partizipationsrecht soll eine völlige Fremdbestimmung vermeiden und sollte dem «natürlichen Willen» Rechnung tragen. Es stellt jedoch kein eigentliches Veto dar, doch der «natürliche Wille» des Bewohners darf nicht ohne sachlichen Grund übergangen werden.

7.2 Rechte der Vertretenden

Die vertretungsberechtigte Person ist – wie wenn sie Bewohner wäre – über alle Umstände aufzuklären, die im Hinblick auf die vorgesehenen medizinischen Massnahmen wesentlich sind. In diesem Umfang steht ihr auch Einsichtsrecht in die für die Entscheidung nötige Patientendokumentation zu, damit sie sich im Zusammenhang mit der konkret in Frage stehenden Behandlung ausreichen informieren kann.

7.3 Mangelhafte Vertretung

Trifft die Vertretungsperson einen Entscheid, welcher nicht dem mutmasslichen Willen des Betroffenen entspricht, wird das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen verletzt und die KESB muss einschreiten und das Vertretungsrecht entziehen. Reicht die Zeit zum Beispiel bei einer anstehenden, notwendigen, medizinisch indizierten Massnahme nicht aus, ergreifen die Behandelnden von sich aus die erforderlichen Massnahmen nach dem mutmasslichen Willen des urteilsunfähigen Bewohners.

8. Abschluss eines Betreuungsvertrags

Die zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigte Person kann einen urteilsunfähigen Bewohner auch beim Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Institution vertreten (Art. 382 Abs. 3 ZGB). So sind also z. B. die Kinder berechtigt, für ihre Eltern einen Vertrag mit einem Altersheim abzuschliessen, wenn ein Altersheimenritt erforderlich ist und sie nach Reihenfolge gemäss Art. 378 Abs. 1 ZGB zur Vertretung bei medizinischen Massnahmen berechtigt sind.

9. Allgemeines

Dieses Merkblatt stellt eine Zusammenfassung der üblichen gesetzlichen Bestimmungen dar. Es kann daraus kein Anspruch auf absolute Verbindlichkeit abgeleitet werden. Relevant bleiben die entsprechenden Gesetze sowie die Bestimmungen der KESB.